

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 02.09.2021



über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6254

26.08.2021

**Information des Finanzausschusses gem. Ziff. 2.8. Haushaltsführungserlass
bezüglich einer Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des SGB XIV
hier: Entwicklung eines IT-Fach-Verfahrens zur Abwicklung von Entschädigungs-
anträgen sowie der Versorgung nach dem SGB XIV (Gesetz zur Regelung des Sozia-
len Entschädigungsrechts) in einer länderübergreifenden Kooperation**

Sehr geehrter Herr Weber,

im Rahmen der Beschaffung eines einheitlichen IT-(Fach-)Verfahrens für das neu ge-
schaffene SGB XIV wird es voraussichtlich Ende September/ Anfang Oktober 2021 zur
Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung unter den Ländern (Ausnahme: Sachsen)
kommen.

Deshalb soll bereits jetzt der Finanzausschuss gem. Ziff. 2.8 Haushaltsführungserlass 2021 informiert werden, obwohl derzeit lediglich ein 9. Entwurf der Kooperationsvereinbarung aus Juni 2021 vorliegt und sich die Zuordnung möglicher Kooperationsbeiträge unter den Ländern noch in Abstimmung befindet. Die Beiträge der Kooperationsländer sollen thematisch zusammengefasst und in den Anhängen zur Kooperationsvereinbarung definiert sein.

Das SGB XIV -Soziale Entschädigung- tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Ausführung obliegt den Bundesländern als eigene Angelegenheit. Sie sind Träger der Sozialen Entschädigung. Die Träger der Sozialen Entschädigung sind gehalten, das SGB XIV bundeseinheitlich umzusetzen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in einer Bund-Länder-AG IT-SGB XIV (BLAG IT-SGB XIV) haben die Kooperationsländer ein Konzept für eine umfassende Kooperation zur Umsetzung des SGB XIV entwickelt.

Das kooperative Konzept erfasst drei Ebenen der Zusammenarbeit:

- gemeinsames IT-System,
- gemeinsame fachliche SGB XIV-Umsetzung,
- gegenseitige Unterstützung bei den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten.

Zusätzlich haben am 04.06.2021 die für Soziales zuständigen Abteilungsleitungen der Länder zum Thema „Gemeinsames IT-Fachverfahren zur Umsetzung des künftigen SGB XIV eine Absichtserklärung beschlossen, um damit den weiteren Prozess bis zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu ermöglichen.

Nun soll die Kooperationsvereinbarung möglichst zeitnah unterzeichnet werden, um eine Rechtsgrundlage für die künftige ländergemeinsame Entwicklung, Beschaffung und den Betrieb der kooperierenden Länder zu schaffen.

Nach Durchsicht des Entwurfs bestehen aus Sicht des MSGJFS nicht nur keine Bedenken gegen die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung, die Kooperation ist unter verschiedensten Gesichtspunkten einer eigenständigen Lösung vorzuziehen. Die in der Kooperation vereinbarten Gremien und das Verfahren zur Entscheidungsfindung weisen zudem eine nachvollziehbare und sinnvolle Struktur auf.

Über den Zeitraum von 2021 bis 2024 betragen die Gesamtkosten für die Beschaffung und Inbetriebnahme des IT-Verfahrens SGB XIV voraussichtlich insgesamt 9.430.036 Euro brutto (7.924.400 Euro netto). Diese werden nach dem sog. modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die an der Kooperationsvereinbarung beteiligten fünfzehn Bundesländer umgelegt (siehe Anlage 2 Kostentableau DVZ 1.Juni 2021). Das bedeutet für Schleswig-Holstein Gesamtkosten in Höhe von 360.331 Euro brutto. Darüber hinaus entstehen ab 2024 jährlich Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Verfahrens in Höhe von rd. 78.000 Euro. Die Mittel sind vom IT-Dezernat des LAsD angemeldet und weiterhin steht das LAsD auch mit dem ZIT im Austausch zur weiteren Ausfinanzierung.

Die Kosten liegen deutlich unter den Kosten, die für eine eigenständige Beschaffung einer entsprechenden IT-Anwendung für das SGB XIV zu tragen wären. Insofern stellt die Beschaffung des zur Umsetzung des SGB XIV erforderlichen IT-(Fach-)Verfahrens im Wege eines Kooperationsverbundes von fünfzehn Ländern unter Beachtung der Vorschriften der LHO die wirtschaftlichste Form der Beschaffung dar.

Eine Ablehnung der Kooperationsvereinbarung würde dazu führen, dass Schleswig-Holstein nicht an der gemeinsamen Beschaffung eines IT-(Fach-)Verfahrens SGB XIV teilnimmt. Das hätte zur Folge, dass die Entwicklung eines IT-Verfahrens zur Umsetzung des SGB XIV (eigenständig) von Schleswig-Holstein ausgeschrieben werden müsste. Aufgrund des Umfangs der Leistung müsste eine europaweite Ausschreibung erfolgen. Damit verbunden wären deutlich höhere Kosten, zusätzliche Personalbedarfe und eine zeitliche Verschiebung der Umsetzung. Eine Implementierung eines entsprechenden Verfahrens zum Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.2024 ist damit weder zeitlich noch finanziell zu realisieren.

Dem Finanzausschuss wird dieses zur Information gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Anlagen: 1. KooperationsV 9.Entwurf mit Evaluationsklausel
2. Kostentableau DVZ 1.Juni 2021

9. Entwurf [nach UAG KoKo vom 18.06.2021]

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des SGB XIV

zwischen den Bundesländern (nachfolgend: Kooperationsländer bzw. einzeln Land oder Kooperationsland)

Baden-Württemberg, vertreten durch

Bayern, vertreten durch

Berlin, vertreten durch

Brandenburg, vertreten durch

Bremen, vertreten durch

Hamburg, vertreten durch

Hessen, vertreten durch

Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

Niedersachsen, vertreten durch

Rheinland-Pfalz, vertreten durch

Saarland, vertreten durch

Sachsen-Anhalt, vertreten durch

Schleswig-Holstein, vertreten durch

Thüringen, vertreten durch

[Exposé

Die UAG Kooperatives Konzept hat drei Kategorien von möglichen kooperativen Beiträgen identifiziert (Beiträge zur gemeinsamen IT-Umsetzung, Beiträge zur gemeinsamen fachlichen SGB XIV-Umsetzung, Beiträge zur flankierenden Unterstützung in anderen Rechtsgebieten). Diese Kooperationsvereinbarung soll als Rahmen- bzw. Mantelvereinbarung alle kooperativen Beiträge erfassen. Die Rahmen- bzw. Mantelvereinbarung enthält die Grundregeln der Kooperation und regelt die gemeinsame Vorgehensweise. Die Kooperationsvereinbarung soll „atmen“ und sich inhaltlich entwickeln können.

Die Beiträge der Kooperationsländer werden thematisch zusammengefasst und in den Anhängen zur Kooperationsvereinbarung definiert. Der jeweilige Anhang enthält eine möglichst detaillierte Aufgabenbeschreibung und die Aufgabenverteilung auf die Länder.

Der Anhang zur IT-Entwicklung durch MV (DVZ) soll vor Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung fertiggestellt werden; weitere Anhänge sollen hinzukommen.

Als Beratungs- und Steuerungsgremium für die Kooperation wird ein Kooperationsausschuss errichtet. Dieser richtet für die IT-Entwicklung einen Lenkungsausschuss und ggf. ein Projektbüro ein. Für die Steuerung der anderen kooperativen Beiträge kann der Kooperationsausschuss einen weiteren Lenkungsausschuss einrichten.

Eine Kostenerstattung findet zwischen den Kooperationsländern grundsätzlich nicht statt. Die Kooperationsländer streben bei der Zuordnung der Aufgaben eine Lastenverteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel an. Das Land MV soll die IT-Entwicklung und den IT-Betrieb als Beitrag in die Kooperation einbringen. Dieser Beitrag geht über einen am Königsteiner Schlüssel orientiertem Aufwand des Landes MV hinaus. Um insgesamt eine Lastenverteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel zu erreichen, soll für die IT-Entwicklung (und den IT-Betrieb) eine Erstattung der Kosten für die Betrauung der DVZ (im Anhang IT-Entwicklung) vorgesehen werden.

Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung hat den Ausstieg des kündigenden Landes aus der Kooperationsvereinbarung und allen anhängenden Verwaltungsvereinbarungen zur Folge. Die Kooperationsvereinbarung wird von den übrigen Kooperationsländern fortgeführt.]

Präambel

- (1) Das SGB XIV tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Ausführung obliegt den Bundesländern als eigene Angelegenheit. Sie sind Träger der im SGB XIV geregelten Sozialen Entschädigung. Die Träger der Sozialen Entschädigung sind - unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß §§ 114 Abs. 1 und 158 SGB XIV sowie der Bundesstelle für Soziale Entschädigung gemäß § 124 Abs. 3 und Abs. 4 SGB XIV - gehalten, das SGB XIV bundeseinheitlich umzusetzen. Das SGB XIV soll eine möglichst einheitliche Leistungserbringung aller Träger der Sozialen Entschädigung für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten. Dieser gesetzlichen Intention wird dann Rechnung getragen, wenn sich die Lebensverhältnisse der Berechtigten der Sozialen Entschädigung vergleichbar entwickeln und Leistungen im Anwendungsbereich des SGB XIV - gerade bei überregionalen Schadensereignissen - landesübergreifend nach einheitlichen Maßstäben erbracht werden. Die Kooperationsländer streben mit dieser Zusammenarbeit deshalb eine möglichst bundeseinheitliche Durchführung des SGB XIV in der Überzeugung an, dass ein koordinierter Verwaltungsvollzug wegen der besonderen Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Berechtigten der Sozialen Entschädigung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

- (2) Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Bund-Länder-AG IT-SGB XIV (BLAG IT-SGB XIV) haben die Kooperationsländer, ausgehend von der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit bei der Einführung eines bundeseinheitlichen Fachverfahrens im künftigen Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch vom 14.12.2020, ein Konzept für eine umfassende Kooperation zur Umsetzung des SGB XIV entwickelt. Das kooperative Konzept erfasst drei Ebenen der Zusammenarbeit:
- gemeinsames IT-System,
 - gemeinsamen fachlichen SGB XIV-Umsetzung,
 - gegenseitige Unterstützung bei den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten.
- (3) Die Kooperation wird von dem gemeinsamen Bestreben nach Bundeseinheitlichkeit der Umsetzung des SGB XIV getragen. Die originären Verwaltungszuständigkeiten und die Umsetzungsverantwortung der einzelnen Länder bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des SGB XIV. Die Kooperationsländer bringen ihre Beiträge mit der Zielsetzung ein, ab dem 1. Januar 2024 eine einheitliche Anwendung des SGB XIV zu erreichen.
- (2) Die Zusammenarbeit der Kooperationsländer basiert auf einem kooperativen Konzept, nach dem jeder der Beteiligten einen Beitrag leistet. Dabei ist nicht erforderlich, dass die von den verschiedenen Kooperationsländern erbrachten Leistungen gleichartig oder gleichwertig sind, sie können sich auch ergänzen. Der Beitrag der Kooperationsländer beschränkt sich dabei nicht auf eine bloße finanzielle Beteiligung. Vielmehr wird jedes Kooperationsland insbesondere auch personelle und/oder sächliche Ressourcen einbringen. Um einen zielgerichteten und langfristigen Einsatz personeller, sächlicher und finanzieller Ressourcen in der Kooperation zu rechtfertigen, garantieren sich die Kooperationsländer wechselseitig jederzeit umsichtiges, planvolles und transparentes Wohlverhalten.
- (3) Die Kooperationsländer legen die zur gemeinsamen Zielerreichung erforderlichen Aufgaben, die Aufgabenverteilung und gegebenenfalls das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Budget in gesonderten Vereinbarungen fest, die zu Anhängen dieser Kooperationsvereinbarung werden.
- (4) Mit dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung haben die Kooperationsländer zeitgleich bereits folgende Vereinbarungen im Sinne von Absatz 3 getroffen, die zu Anhängen dieser Kooperationsvereinbarung werden:

- a. Vereinbarung „IT-Entwicklung und -Betrieb SGB XIV“ (Anhang I),
 - b. Vereinbarung „Aufbau und Betrieb einer Rechtsprechungsdatenbank“ (Anhang II)
 - c. [Vereinbarung im Bereich gemeinsamen fachlichen SGB XIV-Umsetzung (Anhang XY)],
 - d. [Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung bei den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten (Anhang XY)].
- (5) Die Kooperationsländer werden sich kontinuierlich über ihre Anwendung des SGB XIV und insbesondere über den Einsatz der IT-Fachanwendung in der Praxis austauschen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der fachlichen Umsetzung des SGB XIV und bei den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für eine benutzerfreundliche Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung.
- (6) Jedes Kooperationsland sichert zu, dass die Durchführung der Kooperation ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbracht werden, die durch die Kooperation erfasst sind.

§ 2 Kooperationsgremien

- (1) Die Zusammenarbeit der Kooperationsländer auf Basis dieser Vereinbarung wird im Kooperationsausschuss gesteuert. Jedes Kooperationsland entsendet einen stimmberechtigten Vertreter. Jedes Kooperationsland hat im Kooperationsausschuss eine Stimme. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf der Grundlage der Geschäftsordnung berät und koordiniert er sämtliche Vereinbarungsgegenstände nach § 1 Absatz 3, entscheidet über weitere Vereinbarungsgegenstände und über andere, in der Geschäftsordnung vorgesehene Angelegenheiten. Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung entscheidet der Kooperationsausschuss einvernehmlich. Die Geschäftsordnung kann die Angelegenheiten bestimmen, die der Kooperationsausschuss mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit entscheidet.
- (2) Jedes Kooperationsland benennt seinen Vertreter im Kooperationsausschuss (Person und Organisationseinheit). Der Vertreter und im Fall seiner Verhinderung die Organisationseinheit ist der Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Kooperationsvereinbarung.
- (3) Im Konfliktfall bemühen sich die Kooperationsländer im Kooperationsausschuss um eine einvernehmliche Lösung.

- (4) Zur Steuerung der Vereinbarung „IT-Entwicklung und -Betrieb SGB XIV“ setzt der Kooperationsausschuss den IT-Lenkungsausschuss ein und entscheidet über seine Besetzung. Der IT-Lenkungsausschuss entscheidet über die fachliche Durchführung der Vereinbarung in eigener Zuständigkeit und berichtet dem Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss genehmigt die Geschäftsordnung des IT-Lenkungsausschusses und kann festlegen, in welchen Fällen er selbst über die fachliche Durchführung der Vereinbarung entscheidet.
- (5) Zur Steuerung der übrigen Vereinbarungen gemäß § 1 Absatz 3 kann der Kooperationsausschuss einen Lenkungsausschuss einsetzen. Satz 1, 2 Halbsatz sowie die Sätze 2 und 3 von Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Der Kooperationsausschuss kann, statt einen Lenkungsausschuss nach Absatz 5 einzusetzen, sich vorbehalten, selbst über die fachliche Durchführung einer Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 3 zu entscheiden.

§ 3 Beiträge der Kooperationsländer

- (1) Die Kooperationsländer verpflichten sich, als Beiträge zu dieser Kooperation die ihnen in den Anhängen zu dieser Kooperationsvereinbarung zugewiesenen Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.
- (2) Im Fall einer absehbaren Leistungsstörung, insbesondere einer absehbaren Nichteinhaltung des vereinbarten Zeitplans wird das Kooperationsland, dem die Leistungsverpflichtung zugewiesen ist, die anderen Kooperationsländer unverzüglich unterrichten. Die Kooperationsländer verpflichten sich, insbesondere für den Fall des Eintritts der Leistungsstörung, zur gegenseitigen Hilfeleistung mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Umsetzung des SGB XIV unter Berücksichtigung eines bürgernahen Zugangs zu den Entschädigungsleistungen und einer hohen Qualität bei der Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts.
- (3) Sofern ein Kooperationsland beabsichtigt, im Zusammenhang mit seinem Beitrag auch externe Dienstleister einzusetzen, trägt es die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Eintritt weiterer Kooperationsländer

Die Kooperation steht allen Bundesländern offen. Die Kooperationsländer unterstützen einen umfassenden Informationsaustausch mit nicht beteiligten Ländern, um auch über die hier vereinbarte Kooperation hinaus bundesweit eine weitgehende Vereinheitlichung anstreben zu können.

§ 5 Budgetierung und Kostenerstattung

- (1) Die Kooperationsländer erhalten für die von ihnen erbrachten Leistungen grundsätzlich keinen finanziellen Ausgleich, es sei denn in einem Anhang nach § 1 Absatz 3 und 4 ist eine Kostenerstattung vorgesehen. Sie streben eine am Königsteiner Schlüssel orientierte Lastenverteilung an. Der Königsteiner Schlüssel in seiner jeweils aktuellen Fassung wird für die Zwecke dieser Kooperation dergestalt modifiziert, dass die Anteile der nicht teilnehmenden Bundesländer entsprechend der Anteile der Kooperationsländer auf diese verteilt werden.
- (2) Die Kooperationsländer sind der Auffassung, dass bei Abschluss dieser Vereinbarung die Aufteilung der kooperativen Beiträge der Länder dieser Lastenverteilung entspricht. Die Kooperationsländer dokumentieren den mit ihren Beiträgen verbundenen Aufwand und berichten jährlich, erstmals Ende 2022, dem Kooperationsausschuss darüber. Die Länder verständigen sich, erstmals im Jahr 2025, danach in der Regel nach fünf Jahren über gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Verteilung der kooperativen Beiträge.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines Anhangs nach § 1 Absatz 3 und 4 nicht bekannt waren, kann der Kooperationsausschuss auf Vorschlag des Landes, dem eine Leistung im Anhang zugewiesen ist, ein Budget für die Aufgabenerfüllung beschließen, auch wenn eine Kostenerstattung nicht vorgesehen war. Der Beschluss über das Budget enthält Festlegungen über die Höhe, die Aufteilung nach Jahren sowie über die erstattungsfähigen Kosten und Kostenarten. Jedes Land kann verlangen, dass der Beschluss unter Haushaltsvorbehalt gestellt wird.
- (4) Im Rahmen des vereinbarten Budgets kann das zur Leistung verpflichtete Land von den übrigen Kooperationsländern nach den Maßstäben des Königsteiner Schlüssels die Erstattung seiner Kosten verlangen.
- (5) Bei einem späteren Eintritt eines Kooperationslandes erfolgt ein interner Ausgleich, wonach das später beigetretene Land den Bestandsändern, die bereits einen finanziellen Beitrag geleistet haben, ihren Anteil nach den Maßstäben des modifizierten Königsteiner Schlüssels erstattet.
- (6) Die Rückerstattung von geleisteten Kostenerstattungen durch einen Kooperationspartner, der diese Vereinbarung gekündigt hat, ist ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

Eine Haftung ist gegenseitig ausgeschlossen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Kooperationsländer in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Kooperationsland ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr, frühestens zum Ablauf des 31.12.2024, ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber den übrigen Kooperationsländern.
- (4) Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet das kündigende Kooperationsland aus der Kooperationsvereinbarung und sämtlichen Vereinbarungen in ihren Anhängen aus.
- (5) Die Kooperationsvereinbarung zwischen den übrigen Kooperationsländern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Kooperationslandes nicht berührt.

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder vollständig nichtig oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Kooperationsländer gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

Softwarebeschaffung (Schätzung vom DVZ, März 21)

Land	Kosten nach Herkunftssystem (netto)		Kosten (brutto)	
	2021	2022	2021	2023
Baden-Württemberg	1.094.789 €		1.302.799 €	521.120 €
Bayern	1.196.132 €		1.423.397 €	569.359 €
Berlin	431.318 €		513.268 €	205.307 €
Brandenburg	274.069 €		326.142 €	130.457 €
Bremen	121.594 €		144.697 €	57.879 €
Hamburg	239.933 €		285.520 €	114.208 €
Hessen	593.594 €		706.377 €	282.551 €
Mecklenburg-Vorpommern	188.569 €		224.397 €	89.759 €
Niedersachsen	748.290 €		890.465 €	356.186 €
Nordrhein-Westfalen	1.693.803 €		2.015.625 €	806.250 €
Rheinland-Pfalz	408.100 €		485.639 €	194.256 €
Saarland	130.535 €		155.337 €	62.135 €
Sachsen				0 €
Sachsen-Anhalt	254.306 €		302.624 €	121.050 €
Schleswig-Holstein	302.799 €		360.331 €	144.132 €
Thüringen	246.570 €		293.418 €	117.367 €
	7.924.400 €		9.430.036 €	3.772.014 €